

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“

Aufgrund der §§ 92, 121 und 122 i. V. m. §§ 64 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V, S. 71) sowie aufgrund Art. 2 der Satzung zur vorläufigen Regelung des Kreisrechts des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Nordwestmecklenburg (Kreisrechtssatzung) vom 25.07.2011 sowie der Satzung zur Weitergeltung und zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtverkehr Wismar" vom 25.05.2012 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“

(1)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“ werden die Worte „die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft des Landkreises für den sonstigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.11.2009, GVOBl. M-V, S. 606) sowie“ gestrichen.

(2)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Nahverkehr Nordwestmecklenburg“ werden die Worte „die Wahrnehmung aller erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenträgerschaft für den sonstigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.11.2009, GVOBl. M-V, S. 606) ergeben sowie“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wismar, 30.12.2014

Kerstin Weiss
Landrätin

gez. i. V. G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, 30.12.2014

Kerstin Weiss
Landrätin

gez. i. V. G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 30.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.